

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER GESELLSCHAFT "TALUM SERVIS IN INŽENIRING D.O.O."

1. Allgemeines

1.1. Mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Rechte und Pflichten der Gesellschaft TALUM SERVIS IN INŽENIRING d.o.o (im Weiteren: Auftragnehmer) gegenüber Dritten (im Weiteren: Auftraggeber) geregelt, und zwar anhand von Verhandlungen, die zur Abschließung von Geschäften führen oder für schon abgeschlossene Geschäfte im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind öffentlich zugänglich auf der Webseite der Gesellschaft TALUM SERVIS IN INŽENIRING d.o.o (<http://www.talum-tsi.si/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen-agb>) und sind Bestandteil jedes Angebotes, Vertrages oder Auftragsbestätigung.

Etwaige Änderungen der Bedingungen gelten und verpflichten den Auftraggeber ab Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung über die festgelegten Änderung/en seitens des Auftragnehmers.

1.3 Der Auftraggeber akzeptiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und stimmt ihnen im Ganzen zu, wenn er das Angebot angenommen, den Vertrag abgeschlossen, den Auftrag abgegeben oder dies explizit bestätigt hat.

1.4 Vereinbarungen, die eine Abweichung oder eine andere Art von Regelung der Rechte und Pflichten mit dem Auftraggeber darstellen wie dies in den einzelnen Artikeln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, gelten nur dann, wenn solche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien explizit schriftlich vereinbart wurden.

Vereinbarte Abweichungen von den Bestimmungen des einzelnen Artikels der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Artikel bzw. wirken sich nicht auf die restlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus.

1.5 Das Verlangen nach der Schriftform wird eingehalten, auch wenn die Benachrichtigung/Bestätigung/Annahme per Fax oder elektronische Post (e-Post/E-Mail) zugeschickt wird.

1.6 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur in Fällen, wenn sie von beiden Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Durch die Annahme und Akzeptierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausgeschlossen.

2. Geschäftsgeheimnis (Salvatorische Klausel)

2.1 Alle Daten (technische Daten, Preise, Preisbestandteile, Spezifikationen etc.), die im Angebot des Auftragnehmers angeführt sind, sowie auch alle Daten, die aus einer Anfrage oder einem Auftrag seitens des Auftraggebers ergehen, werden als Geschäftsgeheimnis betrachtet und die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, diese Daten als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Diejenige Vertragspartei, die gegen diese Klausel verstößt, ist gegenüber der zweiten Vertragspartei schadensersatzpflichtig für all den Schaden, die diese wegen des Verstoßes erlitten hat.

3. Angebot, Auftrag

3.1 Als Angebot wird ein Vorschlag des Auftragnehmers, der die Abschließung eines Geschäftes bezweckt, betrachtet und der alle wesentliche Bestandteile eines Vertrages beinhaltet, so dass anhand der Bestätigung des Angebotes ein Geschäft abgeschlossen werden kann.

Das Angebot ist verpflichtend bis zur Ablauf der Frist, die als Annahme- bzw. Bestätigungsfrist gilt. Falls eine solche Frist nicht festgelegt ist, ist das Angebot bzw. der Auftrag so lange bindend wie dies für die Annahme, Prüfung, Entscheidungstreffung und Antwortgebung seitens des Empfängers üblich ist.

Der Rücktritt vom Angebot seitens des Auftragnehmers ist erlaubt, nur wenn der Auftraggeber die Mitteilung zum Rücktritt erhalten hat, noch bevor er eine Aussage über die Annahme des Angebotes (Auftragsbestätigung) gegeben hat.

3.2 Ein Auftrag, der alle wesentliche Bestandteile des Vertrages beinhaltet, so dass durch die Annahme oder Bestätigung des Auftrages ein Geschäft abgeschlossen werden kann, wird als Vorschlag des Auftraggebers zur Schließung eines Geschäftes betrachtet.

Der Auftrag wird vom Auftraggeber per Post, Fax oder E-Mail übermittelt. Ein Auftrag des Auftraggebers, der per Telefon übermittelt wurde, muss in einer vom Auftragnehmer festgelegten Frist, auch noch in schriftlicher Form bestätigt werden. Ein telefonischer Auftrag, der vom Auftraggeber nicht schriftlich bestätigt wird, gilt nicht als erstattet.

3.3. Wesentliche Bestandteile eines Angebotes bzw. Auftrages sind die Angaben über die Arbeit, die Gegenstand des Geschäftes ist, die Spezifikation der Leistungen und des Materials nach Art und Menge bzw. Umfang, Preise und Fristen für die Beendigung der Arbeit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in dem Auftrag seine Grunddaten – das sind Name und Geschäftsadresse - korrekt anzugeben.

3.4 Anhand der Bestätigung des Angebotes bzw. anhand der Bestätigung des Auftrages gilt das Geschäfts als abgeschlossen (im Weiteren: Vertragsabschluss). Die Zustimmung zum Angebot bzw. die Bestätigung des Auftrages muss schriftlich erfolgen. Die Zustimmung zum Angebot bzw. die Bestätigung des Auftrages gilt nicht als bindend, wenn die nicht in schriftlicher Form erstattet wurde.

Wenn der Auftragnehmer und der Auftraggeber eine Vertragsurkunde (im Weiteren: Vertrag) unterzeichnen, gilt das Datum bzw. der Tag, an dem der Vertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird, als Tag der Abschließung des Geschäftes (im Weiteren: Vertragsabschlussdatum). Falls Lieferungen getätigt oder Arbeiten verrichtet wurden noch bevor es zur beiderseitigen Vertragsunterzeichnung gekommen ist, gilt als Tag der Abschließung des Geschäftes derjenige Tag, an dem der Auftraggeber die erste Lieferung übernommen hat oder die einzelne Arbeitphase verrichtet wurde.

3.5 Eine Antwort auf das Angebot bzw. eine Antwort auf den Auftrag, in dem Änderungen oder Ergänzungen vorgeschlagen werden, wird als Gegenangebot aufgefasst.

3.6 Die Annahme des Angebotes bzw. ein seitens des Auftraggebers bestätigter Auftrag, verleiht dem Auftraggeber das Recht und bindet ihn zugleich, die in Auftrag gegebenen Arbeiten zu übernehmen und wie vereinbart zu zahlen, den Auftragnehmer verpflichtet es aber dazu und gibt ihm das Recht, die vereinbarten Arbeiten zu verrichten, sie dem Käufer zu übergeben und dafür die vereinbarte Zahlung zu erhalten.

3.7 Wenn vereinbart wurde, dass der Auftraggeber eine Auftragspezifizierung übermitteln sollte, dies aber in der vereinbarten Frist nicht getan hat, dann fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber erneut zur Übermittlung der Spezifizierung auf und vereinbart dafür eine neue Frist.

4. Lieferungsfrist, Abfertigung, Übergang der Gefahr/ Risikoübertragung und Kostenteilung

4.1 Die Lieferungsfrist ist die Frist, in der der Auftragnehmer die Arbeiten verrichten wird. Die Lieferungsfrist beginnt am Tag der Annahme der Zustimmung zum Angebot bzw. am Tag der Bestätigung des Auftrages bzw. am Tag der Unterzeichnung des Vertrages.

4.2 Die vereinbarte Lieferungsfrist kann in Bezug auf Punkt 3.7 verlängert werden, wenn es zu einer nachträglichen Änderung des Auftrages des Auftraggebers (Menge, technische Spezifika der Ware, Art und Umfang der Leistungen u. Ä.) kommt, sowie in Fällen, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (höhere Gewalt).

4.3 Die Zeit und den Ort der Übernahme bestimmen die Vertragsparteien für jedes einzelne Geschäft gesondert.

Der Auftraggeber ist verpflichtet die verrichteten Arbeiten zu prüfen und einen Bericht über eventuelle Fehler zu erstellen. Wenn der Auftraggeber der Aufforderung des Auftragnehmers, die Arbeiten zu prüfen und die verrichteten Arbeiten zu übernehmen, ohne begründeten Grund nicht nachkommt, werden die Arbeiten als übernommen betrachtet.

4.4 Falls der Gegenstand des abgeschlossenen Geschäfts eine Anfertigung oder die Lieferung einer Sache bzw. Ware ist (z. B. Werkzeug, Maschine oder Ähnliches), können Zeit und Ort der Übergabe der Ware, der Übergang der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung, die Verpflichtungen Bezug nehmend auf den Transport, das Auf- und Abladen, die Regelung der Frachtpapiere und sonstiger obligatorischen Unterlagen, die Kostenaufstellungen (Versicherung, Zoll u. Ä.), sowie auch sonstige gegenseitige Rechte und Verpflichtungen seitens des Auftraggebers und des Auftragnehmers, anhand der vereinbarten Internationalen Handelsklausel INCOTERMS getroffen werden.

4.5 Falls der Auftraggeber mit der Übernahme in Verzug steht (wenn der Auftraggeber die Arbeiten oder die Ware nicht in der vereinbarten Frist übernimmt), übergeht die Gefahr der Zerstörung oder der Beschädigung auf den Auftraggeber mit dem Tag seines Verzuges. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Kosten, die dem Auftragnehmer durch den Verzug des Auftraggebers entstanden sind, oder den Schaden, den er wegen des Verzugs des Auftraggebers erlitten hat, zu erstatten.

5. Zahlung

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet die in Auftrag gegebenen Arbeiten in der vereinbarten Höhe, in der vereinbarten Frist und auf die vereinbarte Art und Weise zu zahlen. Die Zahlungen werden anhand der ausgestellten Rechnungen geleistet, bei Vorschusszahlung anhand einer Kostenvoranschlagsrechnung.

Als Tag/Datum der Zahlungsfälligkeit gilt die Frist, in der der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nachkommen muss. Die Zahlung ist realisiert, wenn der Auftragnehmer die Geldüberweisung des Auftraggebers auf dem Konto bei seiner Bank erhalten hat.

5.2 Eine Beanstandung seitens des Auftraggebers Bezug nehmend auf die Menge und/oder Qualität der in Auftrag gegebener Arbeiten oder Leistungen, hat keinen Einfluss auf die vereinbarten Zahlungsbedingungen (Art der Versicherung, Zahlungsart, Zahlungsfrist für die unumstrittenen Arbeiten). Die Zahlungsfrist für die reklamierten Arbeiten beginnt am ersten Tag nach Abschaffung der Mängel bzw. nach Lösung der Beanstandung.

5.3 Falls von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, für die in Verzug stehenden Zahlungen Verzugszinsen nach dem gesetzlich festgelegten Zinssatz für Verzugszinsen zu verrechnen.

6. Die Rechte des Auftragnehmers im Falle des Verzuges seitens des Auftraggebers, Vertragsrücktritt, Vertragskündigung, Reugeld

6.1 Falls der Auftraggeber mit der Erfüllung der Bedingungen, die den Beginn der in Auftrag gegebenen Arbeiten ermöglichen in Verzug steht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber aufzufordern, die vereinbarten Bedingungen zu gewährleisten und stellt ihm eine Frist, in der er die vereinbarten Bedingungen erfüllen muss. Wenn der Auftraggeber auch in der nachträglich gesetzten Frist die erforderlichen Bedingungen nicht gewährleistet, wird dies als sein Rücktritt vom Vertrag aufgefasst, es sei denn, dass der Auftragnehmer umgehend nach Ablauf der Frist, vom Auftraggeber verlangt, die Forderung einzuhalten bzw. die Bedingungen zu erfüllen.

Wenn es zum Vertragsrücktritt wegen Nichterfüllung der vereinbarten Bedingungen seitens des Auftraggebers kommt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die entstandenen Kosten und den Schaden zu erstatten, den dieser wegen des Handels bzw. der Unterlassung seitens des Auftraggebers erlitten hat

6.2 Wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug steht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine angemessene zusätzliche Zahlungsfrist zu stellen. Falls die Zahlung auch in der zusätzlich gegebenen Zahlungsfrist ausbleibt, darf der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

Bei fortlaufenden Verpflichtungen hat der Auftragnehmer das Recht, dass er beim Zahlungsverzug oder Nichtzahlung seitens des Auftraggebers die Arbeiten einstellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten fortzusetzen am ersten Arbeitstag ab Empfang des gesamten fälligen Betrages bzw. ab Empfang einer entsprechenden Sicherheit für den fälligen Schuldbetrag (Bürgschaft, Bankgarantie, Pfandrecht u. Ä.)

Wenn der Auftraggeber mit der Zahlung erneut in Verzug steht, ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne eine erneute zusätzliche Frist zu stellen.

6.3 Wenn ein Bedenken besteht, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen wegen Verschlechterung seines Vermögenszustandes nicht nachkommen kann und dies dem Auftragnehmer bei Abschließung des Vertrages nicht bekannt gewesen ist, oder es zu der Verschlechterung des Vermögenszustandes erst nach Abschließung des Vertrages gekommen ist, darf der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber in einer festgelegten Frist eine entsprechende Sicherheit bereitstellt. Wenn diese Sicherheit in der festgesetzten Frist nicht bereitgestellt wird, darf der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

6.4 Die Mitteilung über den Vertragsrücktritt muss schriftlich und unverzüglich erfolgen. Der Vertrag ist außer Kraft ab dem Tag, der in der Vertragsrücktrittmitteilung angeführt ist.

Mit dem Tag der Außerkraftsetzung des Vertrages wegen Vertragsrücktritt, treten außer Kraft auch die Verpflichtungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers, ausgenommen sind Verpflichtungen bzw. Rechte aus dem schon erfüllten Teil des Geschäftes/Vertrages.

6.5 Der Auftraggeber oder der Auftragnehmer darf den Vertrag unter den vereinbarten Bedingungen und unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist kündigen.

Mit dem Tag des Ablaufes der Kündigungsfrist enden auch alle Verpflichtungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers, ausgenommen sind Verpflichtungen oder Rechte aus dem schon erfüllten Teil des Geschäftes/Vertrages.

6.6 Der Auftraggeber, der vom Vertrag zurückgetreten ist, ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Kosten zu decken, die ihm bis zum Vertragsrücktritt entstanden sind und ihm den Schaden rückzuerstatten, der dem Auftragnehmer wegen des Vertragsrücktritts seitens des Auftraggebers verursacht wurde. Die entstandenen Kosten muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer zahlen auch im Falle, wenn wegen der Vertragsverletzung seitens des Auftraggebers der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktritt.

Die Kosten beinhalten:

- Produktionskosten (Material, Dienstleistungen, Arbeit), Finanzierungskosten, Kosten eines Ersatzverkaufes und sonstige durch den Vertragsrücktritt verursachte Kosten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wenn der Gegenstand des abgeschlossenen Geschäftes eine Anfertigung oder Lieferung einer Ware (Werkzeug, Maschine o. Ä.) ist, bleibt die Ware so lange im Eigentum des Auftragnehmers bis dieser nicht die gesamte Zahlung in vereinbarter Höhe, mit eventuellen Zuschlägen wegen Zahlungsverzuges (Mahnkosten, Verzugszinsen etc.) erhält.

Im Falle eines Weiterverkaufs vor endgültiger Endzahlung, hat der Auftragnehmer das Recht zu fordern, dass der Auftraggeber die Forderung aus dem Verkauf, bis zur Höhe des noch ausstehenden Betrages auf den Auftragnehmer überträgt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Käufer über den Eigentumsvorbehalt zu informieren und auf Aufforderung des Auftragnehmers hin, einen Vertrag über die Übertragung der Forderung abzuschließen.

8. Garantien und Reklamationen

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über die festgestellten Sachmängel zu informieren.

Die Benachrichtigung über die festgestellten Mängel (im Weiteren: Reklamation/Beanstandung) muss schriftlich erfolgen, in Form eines Beanstandungsprotokolls, in dem man den beanstandeten Mangel rückverfolgen kann.

8.2 Wenn die Beanstandung des Auftraggebers begründet ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Mangel in der kurz möglichsten Zeit zu beheben. Wenn der Gegenstand des abgeschlossenen Geschäftes eine Anfertigung oder Lieferung einer Ware ist, dann muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Ersatzware ohne Mängel aushändigen.

8.3 Beanstandungen, die als Folge vom unfachmännischen, mangelhaften oder nicht sorgfältigen Handel des Auftraggebers entstanden sind, werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt.

9. Schadenersatzhaftung

9.1 Die Schadenshaftung des Auftragnehmers oder des Auftraggebers wird anhand der Allgemeinen Schadenersatzregelungen beurteilt.

10. Höhere Gewalt

10.1 Als höhere Gewalt gelten Vorfälle oder Umstände, die nach Vertragsabschließung und unabhängig vom Willen der Vertragspartei (äußerliche Gründe) entstanden sind, die von der Vertragspartei nicht vorgesehen werden konnten (unerwartete Vorfälle oder Umstände) und die die Vertragspartei nicht meiden und sie auch nicht vermeiden konnte (Unvermeidlichkeit und Unabweisbarkeit).

Beispiele der höheren Gewalt: Krieg, Unruhen, Aufstände, Streiks, vorübergehende Arbeitsunterbrechungen der Arbeiter, Explosionen, Brände, Überschwemmungen/Fluten, Gewitter/Stürme, Erdbeben, Verkehrsstaus, Ein- oder Ausfuhrverbote, Stromreduktion oder sonstige Regierungsmaßnahmen eines Staates.

10.2 Die einzelne Vertragspartei ist verpflichtet den Eintritt der höheren Gewalt, unverzüglich der anderen Vertragspartei mitzuteilen. Die Benachrichtigung muss schriftlich erfolgen, in ihr müssen die entstandenen Umstände angeführt sein sowie auch die vorgesehene Dauer dieser Umstände. Falls die Umstände der höheren Gewalt eine schriftliche Information der Vertragspartei nicht zulassen, ist der Informationspflicht der Vertragspartei auch mit einer Benachrichtigung per Telefonanruf oder auf eine andere Art und Weise genüge getan, jedoch unter der Bedingung einer schriftlichen Bestätigung, sofort wenn dies die Umstände ermöglichen. Falls die Vertragspartei eine Benachrichtigung über den Eintritt einer höheren Gewalt unterlässt, verliert sie alle aus diesem Titel ergehenden Rechte.

10.3 Während der Dauer der höheren Gewalt kommt es zum Stillstand der Verpflichtungen der Vertragsparteien.

10.4 In der schriftlichen Benachrichtigung muss die einzelne Vertragspartei der anderen Vertragspartei auch die vorgesehene Dauer der Umstände, die durch die höhere Gewalt entstanden sind, mitteilen. Die Benachrichtigung muss spätestens innerhalb drei Arbeitstagen ab Beendigung der höheren Gewalt erfolgen. Wenn die Vertragspartei die Benachrichtigung unterlässt oder die Benachrichtigungsfrist nicht einhält, haftet sie für den Schaden, der der anderen Vertragspartei wegen der unterlassenen oder verspäteten Benachrichtigung entstanden sind.

11. Geänderte Umstände

Wenn es nach Abschließung des Vertrages, jedoch noch vor Ablauf der Vertragserfüllungsfrist, zu Umständen kommt, die bei Vertragsabschließung nicht vorauszusehen sind und welche man auch nicht umgehen oder deren Folgen man nicht vermeiden kann und wenn sich durch solche Umstände oder deren Folgen die Vertragsausgewogenheit ändert und dadurch die Verwirklichung der Verpflichtungen der Vertragspartei erschwert wird oder dadurch der Vorsatz des Vertrages nicht erfüllt werden kann und der Vertrag auch nicht mehr den Erwartungen der Vertragsparteien entspricht, kann die betroffene Vertragspartei die Auflösung des Vertrages anfordern.

Über den Eintritt der geänderten Umstände sowie auch über die Absicht eine Auflösung des Vertrages zu beantragen, muss die betroffene Partei unverzüglich die andere Vertragspartei informieren. Diese Mitteilung

muss schriftlich erfolgen. Innerhalb der nächsten 30 Tage ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung können die Vertragsparteien über eine Änderung der Vertragskonditionen verhandeln, so dass erneut der Vorsatz des Vertrages und die Erwartungen beider Vertragsparteien erfüllt werden können.

12. Gerichtsstand

12.1 Für die Schlichtung eventueller Streitigkeiten, die aus den Verhältnissen mit dem Auftraggeber ergehen, und wenn der Auftraggeber eine Person des nationalen Rechtes ist, wird der Gerichtsstand des örtlich zuständigen Gerichtes in Ptuj vereinbart.

12.2 Wenn der Auftragnehmer und der Auftraggeber für das einzelne Geschäft keine Sondervereinbarung treffen, werden die Rechte und Pflichten des Auftraggebers, der eine Person des internationalen Rechtes ist, nach dem Recht des Staates, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, behandelt. Auch wenn für das einzelne Geschäft nicht anders vereinbart wurde, wird für die Schlichtung eventueller Streitigkeiten mit dem Auftraggeber, der eine Person des internationalen Rechtes ist, der Gerichtsstand des örtlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftraggebers vereinbart.